

Kranken oder Krankheitsverdächtigen eingehend danach zu befragen, wer ihn angesteckt haben und von ihm angesteckt worden sein kann.

(2) Der Arzt hat die Angaben des Kranken oder Krankheitsverdächtigen unverzüglich dem nach § 10 Abs. 1 zuständigen *Gesundheitsamt* mitzuteilen.

(3) Das *Gesundheitsamt* hat unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Infektionsquelle festzustellen und weitere Infektionen zu verhindern. Wird ein Angehöriger der Besatzungsmächte als derjenige bezeichnet, der einen anderen angesteckt haben oder durch einen anderen angesteckt worden sein kann, so hat sich das *Gesundheitsamt* insoweit eigener Ermittlungen zu enthalten und die Anzeige unverzüglich der zuständigen alliierten Gesundheitsbehörde zu übermitteln.

§ n

(1) Wer nach Angaben des Kranken oder Krankheitsverdächtigen diesen angesteckt haben oder von ihm angesteckt worden sein kann, ist auf Anordnung des *Gesundheitsamtes* verpflichtet, sich innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist von einem Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten oder in einem Ambulatorium untersuchen zu lassen. Das *Gesundheitsamt* kann mehrmalige Wiederholung der Untersuchung anordnen.

(2) Der untersuchende Arzt hat dem *Gesundheitsamt* über das Ergebnis der Untersuchung unverzüglich Anzeige zu erstatten. Dabei sind Vorschläge für die Behandlung zu machen.

(3) Den nach Abs. 1 zu untersuchenden Personen darf der Name dessen, der sie angegeben hat, nicht mitgeteilt werden.